



Baudepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Stadtrat Altstätten
Rathausplatz 2
9450 Altstätten

8. Dezember 2016

Geschäft Nr. 16-6956

Gemeinde Altstätten: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Hädler**

Der Bund plant in Absprache mit dem Stadtrat, im Gebiet Hädler ein Bundesasylzentrum (BAZ) zu erstellen. Dazu ist eine Umzonung des Gebietes von der Landwirtschaftszone in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen notwendig. Fruchtfolgefläche ist nicht betroffen.

Aus der Genehmigungsprüfung ergeben sich folgende Hinweise:

Verfahren

a) Der Stadtrat hat den Teilzonenplan am 15. August 2011 erlassen. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 4. Oktober bis 2. November 2011, die Unterstellung zum fakultativen Referendum vom 9. November bis 18. Dezember 2015. Rechtsmittelverfahren sind keine offen, die Bevölkerung hat den Teilzonenplan an der Referendumsabstimmung vom 27. November 2016 gutgeheissen.

Kompensationspflicht

b) Nach Art. 38a des Raumplanungsgesetzes (SR 700; abgekürzt RPG) sind die kantonalen Richtpläne den Anforderungen der Art. 8 und 8a RPG anzupassen. Da dies im Kanton St.Gallen noch nicht erfolgte, darf die Fläche der rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzone insgesamt nicht vergrössert werden (Art. 38a Abs. 2 RPG).

c) Art. 52a der Raumplanungsverordnung (SR 700.1; abgekürzt RPV) RPV regelt die Voraussetzungen für die Genehmigung von Einzonungen während der Übergangsfrist. Grundsätzlich sind Einzonungen flächengleich zu kompensieren. Unter den Ausnahmegründen sind unter anderem Zonen für öffentliche Nutzungen erwähnt, in denen der Kanton sehr wichtige und dringende Infrastrukturen plant. Das geplante BAZ ist aufgrund der



vergangenen und aktuellen Situation im Asylbereich als sehr wichtig und dringlich zu bezeichnen. Vom Bund geplante Vorhaben sind entsprechenden Vorhaben, die vom Kanton geplant werden, gleichgestellt. Folglich kann auf eine Kompensation verzichtet werden.

d) Nach Art. 46 RPG sind dem Amt für Raumentwicklung (ARE) Genehmigungsentscheide von Nutzungsplänen zu eröffnen, wenn bei der Ausscheidung von Bauzonen u.a. Art. 38a Abs. 2 RPG zur Anwendung gelangt. Folglich ist diese Verfügung dem ARE zu eröffnen. Das ARE wurde vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation über die geplante Zonenplanänderung vorinformiert.

Gewässerschutz

e) Das Gebiet wird von einem eingedolten Gewässer gequert. Der Gewässerraum wurde noch nicht festgelegt, es gelten die Übergangsbestimmungen zur Änderung der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201) vom 4. Mai 2011.

f) Verfügbarkeit

Die rechtliche Verfügbarkeit nach Art. 15 Abs. 4 lit. d RPG wurde vertraglich sichergestellt.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'650.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.



Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Zur Eröffnung an (per Einschreiben; mit Kopie des Erlasses und des Berichtes)

- Bundesamt für Raumentwicklung ARE, 3003 Bern

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Tiefbauamt, Rechtsdienst
- Amt für Umwelt und Energie, Recht und UVP